# Preußische Gesetzsammlung

| 1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1926 | Nr. 36 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 13143.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln für Landgewinnungsarbeiten an der Nordseeküste in den Regierungsbezirken Schleswig und Aurich. Vom 3. August 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 820 000 Reichsmark für Landgewinnungsarbeiten an der Nordseeküste in den Regierungsbezirken Schleswig und Aurich zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. August 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. Höpker Aschoff.

---

**(Nr. 13144.) Gesetz zur Änderung des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922. Vom 6. August 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte „b) bei Entmündigung oder Stellung unter Vormundschaft" gestrichen. Unter c) werden die Worte „und 105" sowie „oder eine solche das Ansehen der Polizei gefährdet" gestrichen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. August 1926.)

2. Im § 11 Abs. 2 ist hinter die Worte „von jedem Dienstvorgesetzten" einzufügen „vom Führer einer Inspektion oder eines selbständigen Schutzpolizeikommandos aufwärts".

3. Im § 18 wird die Ziffer 2 wie folgt gefaßt:

Er hat den rechtmäßigen Dienstbefehlen der zuständigen Dienstvorgesetzten unbedingt nachzukommen.

4. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22.

Der strenge Verweis wird dem Schutzpolizeibeamten in Gegenwart eines Schutzpolizeibeamten, der möglichst dem gleichen Dienstgrade und möglichst der Beamtenvertretung angehört, durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder in dessen Gegenwart erteilt.

5. Im § 59 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Übergangsbeihilfe (§ 27 Nr. 11)" eingefügt „in derselben Höhe wie an Reichswehrangehörige mit derselben Dienstzeit nach den Bestimmungen des Wehrmachtversorgungsgesetzes".

6. Im § 105 ist die Bestimmung unter a) zu streichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. August 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) | Braun. | Severing. | Für den Finanzminister: am Zehnhoff.

---

**(Nr. 13145.) Verordnung über Versorgungsbezüge der Schutzpolizeibeamten. Vom 6. August 1926.**

Auf Grund des § 69a des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 57) wird folgendes verordnet:

I.

Die nachgenannten Vorschriften des Schutzpolizeibeamtengesetzes sind durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Im § 27 Nr. 10, § 28 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Nr. 2, § 58 (Überschrift), § 76 Abs. 2, § 79 Abs. 1 und 3 und § 88 Abs. 2 ist hinter dem Worte »Kinderbeihilfen« oder »Kinderbeihilfe« ein Komma zu setzen und hinzuzufügen »Frauenbeihilfe«.

2. Im § 29 Nr. 1 Abs. 1 und 2 ist hinter dem Worte »Teuerungszulage« hinzuzufügen »der Zusatzrente« und hinter »87« im Abs. 1 »bis 95«.

3. § 35.

a) Im Abs. 1 Satz 1 ist hinter dem Worte »Beamter« einzufügen »oder Angestellter«.

b) Im Abs. 1 Satz 3 ist das Wort »Beamtenstellen« zu streichen und dafür zu setzen »Beamten- oder Angestelltenstellen«, die dann folgenden Worte »bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei den ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden,« sind zu streichen.

4. Im § 40 ist der Abs. 2 zu streichen, desgleichen der Abs. 2 im § 43.

5. Der § 57 erhält folgende Fassung:

(1) Schutzpolizeibeamten, die einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu (§ 40) oder eine Kapitalabfindung (§§ 43 bis 56) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung oder zur Ausübung der See- und Küstenfischerei erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung oder der Seefischerei auf Antrag eine Landesbürgschaft (§ 27 Nr. 13) bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln

(Privatvermögen und vorstehend erwähnter Vorschuß oder Kapitalabfindung) bereitgestellten Summe gewährt werden. In besonderen Fällen kann die Landesbürgschaft für Siedlungszwecke bis zu 90 v. H. des Taxwerts des Siedlungsguts, für die Beschaffung des Fischereifahrzeugs und des Fischereigeräts in den Grenzen der durch die Fischereiversicherungskassen festgesetzten Versicherungssumme erhöht werden. Der ländlichen Ansiedlung wird der Erwerb einer kleinbäuerlichen Wirtschaft (Ackernahrung) gleichgestellt.

(2) Die Landesbürgschaft soll nur zur Beschaffung von dinglich gesicherten Siedlungsdarlehen, von Darlehen zum Erwerbe von Fischereigerät einschließlich Fahrzeug und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bewerber zur Schaffung eines Bürgschaftsicherungsfonds beiträgt. Die Gesamthöhe der Bürgschaft darf den fünfzehnfachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Diensteinkommens nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Bürgschaft, insbesondere über die dabei maßgebende Taxe und über die Höhe des Beitrags der Bewerber zum Bürgschaftsicherungsfonds sowie über das Verfahren, erläßt der Minister des Innern im Einverständnis mit dem Finanzminister.

(3) Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 — Reichsgesetzbl. S. 1429 —) sind verpflichtet, auf Ansuchen des Ministers des Innern bis 5 v. H. ihrer Siedler jährlich aus entlassenen Schutzpolizeibeamten zu entnehmen, die ihre Geeignetheit zur ländlichen Ansiedlung dargetan haben.

6. Im § 63 und § 70 Abs. 1 ist »bis 40« zu streichen und dafür »39« zu setzen.

7. Im § 75 Abs. 1 ist hinter »87« hinzuzufügen »bis 95« und am Schluß hinter »Teuerungszulage« »und Zusatzrente«.

8. Im § 101 ist hinter den Worten »zweiter Satz,« einzufügen »und Abs. 2«.

II.

Die Nr. 1, 6 und 8 des Teiles I dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft, die Nr. 2 und 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1923, Nr. 3 mit dem Tage, an dem die »Dritte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins)« vom 26. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I 1923 S. 651) in Kraft tritt, Nr. 4 mit Wirkung vom 29. August 1925 und Nr. 5 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 des Schutzpolizeibeamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1927.

Berlin, den 6. August 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Severing. Für den Finanzminister: am Zehnhoff.

---

**(Nr. 13146.) Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben. Vom 4. August 1926.**

Auf Grund des § 2 Satz 1 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Im § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben vom $\frac{\text{29. August 1924 (Gesetzsamml. S. 602)}}{\text{16. April 1926 (Gesetzsamml. S. 135)}}$ werden die Worte „sieben vom Hundert" ersetzt durch die Worte „sechs vom Hundert".

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1926 in Kraft.

Ist bei der Stundung einer öffentlichen Abgabe ein höherer Zinsfuß als sechs vom Hundert festgesetzt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1926 ab der Zinsfuß sechs vom Hundert jährlich.

Berlin, den 4. August 1926.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Schleusener.

---

**(Nr. 13147.) Verordnung über die Abänderung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe. Vom 5. August 1926.**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) und des § 4 der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534) wird in Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 94) folgendes angeordnet:

Aufgehoben 9. 8. 1933 S. 392

Der Pfandleiher darf sich vom 1. Oktober 1926 ab nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als

a) vier Reichspfennig für jeden Monat und jede Reichsmark von Darlehnsbeträgen bis zu 50 *RM*,
b) dreiundeinenhalben Reichspfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 50 *RM* übersteigende Reichsmark bis zum Betrage von 100 *RM*,
c) zweiundeinenhalben Reichspfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 100 *RM* übersteigende Reichsmark bis zum Betrage von 500 *RM*,
d) zwei Reichspfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 500 *RM* übersteigende Reichsmark

Berlin, den 5. August 1926.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)**

Im Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 29 vom 30. Juli 1926 S. 272 ist eine Verordnung des Preußischen Justizministers vom 24. Juli 1926 über die Vereinigung der Amtsgerichtsbezirke Dobrilugk, Finsterwalde und Kirchhain zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamte bei dem Amtsgericht in Finsterwalde verkündet worden, die am 15. August 1926 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. August 1926.

Preußisches Justizministerium.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.